

# Kindergruppe e.V. Kirchentellinsfurt



Anlage zum Tagesordnungspunkt 6 „Änderung der Vereinssatzung bezüglich Beitragspflichten“ der Mitgliederversammlung des Vereins Kindergruppe e.V. Kirchentellinsfurt, am 25.01.2016:

Folgender Zusatz zu §7 wird vom Vorstand vorgeschlagen (Änderung ist fett gedruckt):

## §7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu leisten; die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen und wird in der Regel per Einzugsermächtigung entrichtet.
- (3) Bei vorzeitigem Austritt werden keine Beiträge zurückerstattet.
- (4) Für anfallende Vereinsarbeiten sind Arbeitseinsätze von den aktiven Mitgliedern oder ein entsprechender Ablösebetrag zu erbringen. Der Umfang der Arbeitseinsätze und die Höhe des Ablösebetrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser darf nicht höher sein als das zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages Abs. (1).**
- (5) Der Ablösebetrag wird am Ende des Geschäftsjahres oder zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres in der Regel per Einzugsermächtigung entrichtet.**